STATUTEN
SWISS CYCLING URI

GEGRÜNDET 1919 (alt SRB Uri)

(Version DV, 30.09.2026)

GLIEDERUNG DER STATUTEN

A. Allgemeine Bestimmungen
B. Mitgliedschaft
C. Finanzen
D. Organisation
E. Schlussbestimmungen

Erklärung Markierungen:

Anpassungen durch Statutenkommission

Erweiterungen gemäss SwissOlympic

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise eine einheitliche Sprachform verwendet; sämtliche Bezeichnungen schliessen dabei ausdrücklich die weibliche und männliche Form sowie Personen aller Geschlechter ein.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Swiss Cycling Uri»besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz und Gerichtsstand

Der rechtliche Sitz sowie der Gerichtsstand des Vereins befinden sich am Wohnort des amtierenden Kantonalpräsidenten beziehungsweise der amtierenden Kantonalpräsidentin.

Art. 3 Verbandstruktur und Zugehörigkeit

Der Swiss Cycling Uri bildet einen rechtlich selbstständigen, anerkannten Kantonalverband (Unterverband) von Swiss Cycling. Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling sind für Swiss Cycling Uri und seine Sektionen, Interessengemeinschaften sowie Einzelmitglieder im Rahmen der übergeordneten Verbandskompetenz anerkannte Richtlinien.

Art. 4 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die umfassende Förderung des Radsportes sowie die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Kanton Uri. Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere durch folgende Aufgaben und Aktivitäten zu erreichen:

- **Zusammenschluss:** Vereinigung und Vernetzung der im Kanton Uri bestehenden Rad-Sektionen sowie die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts.
- **Sportförderung:** Aktive Förderung, Pflege und Unterstützung des Radsportes in allen Alters- und Leistungsklassen (Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport).
- **Interessenvertretung:** Wahrung und Vertretung der allgemeinen sportlichen, rechtlichen und verkehrspolitischen Interessen und Rechte der Mitglieder im Sinne der Statuten von Swiss Cycling.
- **Behördenkontakt:** Enge Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden sowie relevanten Institutionen auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur Interessenwahrung der Radfahrenden.

- **Verkehrssicherheit:** Aktive Förderung, Mitgestaltung und Unterstützung der Verkehrserziehung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Kanton Uri.
- **Verbandspolitik:** Wahrnehmung des aktiven Mitspracherechts an den Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen von Swiss Cycling sowie die personelle Vertretung in dessen Gremien und Kommissionen.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Swiss Cycling Uri besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- **Sektionen:** Rad-Vereine im Kanton Uri
- **SRB Veteranen Uri**
- **Ehrenmitglieder ~~und Ehrenpräsidenten:~~** Natürliche Personen, die gemäss Art. 11 ernannt wurden.
- **Interessengemeinschaften (mit Interessenbindung zum Urner Radsport)**

Art. 6 Aufnahme

1. Gesuche um Aufnahme als Sektion oder Interessengemeinschaft sind dem Kantonalvorstand schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.
2. Einsprachen gegen ein Aufnahmegesuch müssen dem Kantonalvorstand spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet vorliegen.
3. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
4. Mit der Aufnahme anerkennen die Sektionen (Clubs) sowie deren Einzelmitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Swiss Cycling Uri sowie des übergeordneten Verbandes Swiss Cycling. Die Statuten und Reglemente der UCI, von Swiss Cycling und des Swiss Cycling Uri sind für die Sektionen und deren Mitglieder verbindlich.
5. Als Sektionen von Swiss Cycling unterstehen die Clubs und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 7 Austritt

1. Ein Austritt aus dem Verband ist nur per Ende eines Verbandsjahres möglich.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Kantonalvorstand spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zugehen.
3. Bei verspäteter Einreichung bleibt der Jahresbeitrag für das gesamte folgende Verbandsjahr geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

1. Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen, ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten namentlich:
    - Grobe oder wiederholte Verletzung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse.
    - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Swiss Cycling Uri oder seiner Mitglieder.
    - Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung.
2. Für einen Ausschlussbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen ist vollkommen ausgeschlossen.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen die durch das Gesetz und diese Statuten eingeräumten Rechte, insbesondere:

- Das Recht zur Ausrichtung von oder zur Teilnahme an internationalen, nationalen, regionalen und kantonalen Radsportveranstaltungen im Rahmen der Verbandsrichtlinien.
- Das Recht, dem Kantonalpräsidenten beziehungsweise der Kantonalpräsidentin zuhanden des Vorstandes fristgerecht Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.
- Das Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung gemäss den Bestimmungen in Abschnitt D (Organe).

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Bestrebungen, Interessen und Veranstaltungen des Swiss Cycling Uri nach besten Kräften zu unterstützen.
- Dem Kantonalvorstand unaufgefordert und jeweils unmittelbar nach deren Anpassung die aktuelle Liste ihres Sektionsvorstandes zuzustellen.
- Den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht, spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Verbandsjahres, zu bezahlen.

Art. 11 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Personen, die sich um den Radsport, das Verkehrswesen oder den Swiss Cycling Uri in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

~~2. Zum **Ehrenpräsidenten** beziehungsweise zur **Ehrenpräsidentin** kann von der Delegiertenversammlung nur ernannt werden, wer zuvor bereits die Ehrenmitgliedschaft~~

~~besass und dem Swiss Cycling Uri langjährige, ausserordentliche Dienste als Leitungsorgan erwiesen hat.~~

3. Sektionen, die das 50-, 75- oder 100-jährige Jubiläum ihrer Zugehörigkeit zum Swiss Cycling Uri feiern, erhalten vom Kantonalverband eine offizielle Anerkennung.
4. Beim Versterben eines amtierenden Vorstands-, Kommissions- oder Ehrenmitgliedes nimmt eine Delegation des Swiss Cycling Uri mit dem Verbandsbanner an der Trauerfeier teil.

C. Finanzen

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Swiss Cycling Uri setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen der Sektionen.
- Den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der Interessengemeinschaften.
- Den Erträgen und Zinsen aus dem Verbandsvermögen.
- Subventionen, Sponsoringbeiträgen, Schenkungen und Zuwendungen Dritter.
- Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds (Swisslos / Sport-Toto).
- Erlösen aus Verbandsveranstaltungen und anderweitigen Einnahmen.

Hinweis zur Beitragsbefreiung: Die SRB Veteranen Uri sowie alle Ehrenmitglieder und ~~Ehrenpräsidenten beziehungsweise Ehrenpräsidentinnen~~ sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 13 Entschädigungen und Spesen

1. Funktionäre, Vorstandsmitglieder und Delegierte, die im offiziellen Auftrag des Swiss Cycling Uri entsandt werden oder Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen und Reisespesen.
2. Die Einzelheiten, Ansätze und die Genehmigung dieser Entschädigungen werden durch den Kantonalvorstand ~~in einem separaten Spesenreglement oder~~ per Vorstandsbeschluss geregelt.

Art. 14 Haftung

1. Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Swiss Cycling Uri haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder, der Sektionen sowie der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.
3. Vorbehalten bleibt die gesetzliche persönliche Haftung von Organen oder Einzelpersonen aus unerlaubter Handlung oder strafbaren Aktivitäten.

D. Organisation

Art. 15 Organe des Verbandes

Die Organe des Swiss Cycling Uri sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Die Konferenzen
3. Der Kantonalvorstand
4. Die Fachkommissionen (Wettkampfsport und Breitensport)
5. Die Rechnungsprüfungskommission

I. Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 16 Stellung und Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alljährlich im Oktober oder November statt.
2. Die DV setzt sich zusammen aus:
    - Den Delegierten der Sektionen (Stimmenkontingent gemäss Art. 21).
    - Den Delegierten der Interessengemeinschaften.
    - Den Delegierten der Veteranen.
    - Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes.
    - Den Mitgliedern der Fachkommissionen.
    - Den Ehrenmitgliedern ~~und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen~~.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Appell (Anwesenheitskontrolle) und Wahl der Stimmenzählenden.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
- Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte.
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung (Décharge) an den Kantonalvorstand.
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für die Sektionen und Interessengemeinschaften.
- Genehmigung des Voranschlages (Budget) für das nächste Verbandsjahr.
- Durchführung der ordentlichen Wahlen für eine Amtsdauer von zwei Jahren (gemäss Art. 18).

- Behandlung und Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge und Rekurse.
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen.
- Genehmigung des Jahresprogrammes.
- Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern ~~und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen.~~
- Rangverkündigung und Preisverteilung kantonaler Verbandsveranstaltungen.

Art. 18 Wahlsystem und Turnus

Um die Kontinuität in der Verbandsführung zu wahren, erfolgen die Wahlen der Organe für eine Amtsdauer von zwei Jahren im rollierenden Turnus:

1. **In Jahren mit gerader Jahreszahl:**
    - Kantonalpräsident/Kantonalpräsidentin
    - Sekretär/Sekretärin
    - Präsident/Präsidentin der Kommission Breitensport
    - Fähnrich
    - bis 8 Mitglieder der Kommission Wettkampfsport
    - Beisitzer/Beisitzerin
2. **In Jahren mit ungerader Jahreszahl:**
    - Vizepräsident/Vizepräsidentin
    - Kassier/Kassierin
    - Präsident/Präsidentin der Kommission Wettkampfsport
    - Materialverwalter/Materialverwalterin
    - bis 8 Mitglieder der Kommission Breitensport
    - 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Im Vereinsvorstand sollen nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischem haben.

Art. 19 Antragsrecht und Traktandierung

1. Antragsberechtigt zuhanden der Delegiertenversammlung sind der Kantonalvorstand, die Fachkommissionen, die Sektionen, die Interessengemeischaften, die SRB Veteranen Uri sowie die Ehrenmitglieder.
2. Für die Behandlung von Geschäften, die nicht ordnungsgemäss auf der Traktandenliste aufgeführt sind (Varia/Dringlichkeitsanträge), ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Solche Geschäfte können an der DV diskutiert, dürfen jedoch nicht abschliessend beschlossen werden.

II. Die Konferenz

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Konferenz dient dem unterjährigen Informationsaustausch und der Koordination innerhalb des Verbandes und können nach Bedarf einberufen werden.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes, den Mitgliedern der Fachkommissionen sowie je zwei Delegierten der Sektionen, zwei Delegierten der Interessengemeinschaften und zwei Delegierten der SRB Veteranen Uri.
3. Die Konferenz behandelt folgende Geschäfte:
    - Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz.
    - Berichterstattung der Fachkommissionen über den aktuellen Betrieb.
    - Berichte und Informationen über Zusammenkünfte und Neuerungen von Swiss Cycling.
    - Behandlung und Umsetzung von Aufträgen, die durch die Delegiertenversammlung überwiesen wurden.

III. Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung und an der Konferenz

Art. 21 Stimmenzuteilung

1. Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden alle Abstimmungen und Wahlen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen (per Handhebung), sofern nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt wird.

3. Bei Stimmengleichheit hat die den Vorsitz führende Person den Stichentscheid.

4. **Stimmenverteilung an der Delegiertenversammlung:**
   - Sektionen bis 50 Mitglieder: 3 Delegiertenstimmen
   - Sektionen von 51 bis 100 Mitglieder: 4 Delegiertenstimmen
   - Sektionen ab 101 Mitglieder: 5 Delegiertenstimmen
   - SRB Veteranen Uri: 2 Delegiertenstimmen
   - Interessengemeinschaften: 2 Delegiertenstimmen
   - Alle Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Fachkommissionen: je 1 Stimme
   - ~~o~~ Alle Ehrenmitglieder ~~und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen:~~ je 1 Stimme
   -
5. **Stimmenverteilung an den Konferenzen:**
   - Alle Sektionen, alle Interessengemeinschaften sowie die Veteranen Uri: je 2 Delegiertenstimmen
   - Alle Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Fachkommissionen: je 1 Stimme

IV. Der Kantonalvorstand

Art. 22 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Kantonalvorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Seine Kernaufgaben sind:

- Besorgung aller laufenden Verbandsangelegenheiten und rechtliche Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Konferenzen.
- Vorbereitung, Traktandierung und Einberufung der DV sowie der Konferenzen.
- Erstellung und periodische Anpassung der Pflichtenhefte für die Fachkommissionen.
- Ausarbeitung von Anträgen und Wahlvorschlägen zuhanden der DV.
- Überwachung und Einhaltung des von der DV genehmigten Budgets.

Art. 23 Funktionen im Kantonalvorstand

1. **Der Kantonalpräsident / Die Kantonalpräsidentin:**
   Leitet und beruft alle Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen ein. Vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und vertritt den Verband nach aussen sowie an den Gremien von Swiss Cycling. Zeichnet rechtsverbindlich per Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kantonalvorstandes. Verfasst den schriftlichen Jahresbericht zuhanden der DV.

2. **Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin:**
   Unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in allen Belangen und übernimmt bei dessen/deren Abwesenheit die Stellvertretung. Unterstützt bei Bedarf die Präsidenten der Fachkommissionen.

3. **Der Kassier / Die Kassierin:**
   Verantwortet das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemässe Buchführung. Hält die Buchungsunterlagen sowie Vermögensausweise für den Vorstand und die RPK jederzeit zur Einsicht bereit. Erstellt die Jahresrechnung und das Budget (in Absprache mit dem Vorstand) und überwacht die Budgeteinhaltung.

4. **Der Sekretär / Die Sekretärin:**
   Erledigt die gesamte administrative Korrespondenz des Vorstandes und führt die Protokolle der Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen.

5. **Der Präsident / Die Präsidentin der Kommission Wettkampfsport:**
   Leitet die Kommission Wettkampfsport, beruft deren Sitzungen ein und verantwortet die der Kommission übertragenen Aufgaben. Erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der DV.

6. **Der Präsident / Die Präsidentin der Kommission Breitensport:**
   Leitet die Kommission Breitensport, beruft deren Sitzungen ein und verantwortet die der Kommission übertragenen Aufgaben. Erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der DV.

7. **Der Materialverwalter / Die Materialverwalterin:**
   Verwaltet das gesamte Verbandsinventar und sorgt für dessen sachgemässe Instandhaltung und Lagerung.

8. **Beisitzer / Beisitzerin(innen):**
   Unterstützt(en) die aufgeführten Vorstandsmitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

V. Die Kommissionen

Art. 24 Fachkommission Wettkampfsport

1. Die Kommission besteht aus dem von der DV gewählten Präsidenten/der Präsidentin und bis 8 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst. Ein Kommissionsmitglied ist nach Möglichkeit der/die Athletenvertreter(in)[1]

1. Ihre Aufgaben umfassen:

   - Ausarbeitung und Überwachung von sportlichen Reglementen im Sinne des Wettkampfsportes.
   - Organisation und Durchführung eigener wettkampfsportlicher Verbandsveranstaltungen und Kurse.

[1] Als Athletenvertreterin oder dem Athletenvertreter können Athletinnen und Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

- Koordination und Vergabe der Sportveranstaltungen der angeschlossenen Sektionen.
- Erstellung des wettkampfsportlichen Jahresprogrammes.
- Aktive Förderung des Jugendsportes in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Breitensport.
- Vertritt die aktiven Athleten/innen in der Kommission.

Art. 25 Fachkommission Breitensport

1. Die Kommission besteht aus dem von der DV gewählten Präsidenten/der Präsidentin und bis 8 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst.
2. Ihre Aufgaben umfassen:
    - Ausarbeitung und Überwachung von Reglementen für Aktivitäten des Breitensports.
    - Stellungnahmen zu allgemeinen verkehrstechnischen Fragen und Ausarbeitung von Vorschlägen zu Strassenbauten (insb. Radweginfrastruktur) im Kanton Uri.
    - Organisation, Durchführung und Überwachung von Radfahrerprüfungen/Verkehrsprüfungen für Schülerinnen und Schüler.
    - Durchführung eigener Breitensportanlässe und aktive Jugendförderung in Zusammenarbeit mit der Kommission Wettkampfsport.

Art. 26 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Die RPK besteht aus drei von der DV gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und bestimmt ihren Vorsitz. Mitglieder des Kantonalvorstandes können nicht in die RPK gewählt werden.
2. Die RPK prüft die Jahresrechnung, die Buchführung, die Belege sowie die Vermögenswerte des Verbandes.
3. Sie überwacht, ob die finanziellen Tätigkeiten des Vorstandes und der Kommissionen mit den Statuten und den Beschlüssen der DV übereinstimmen.
4. Sie ist berechtigt, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Kasse und die Buchhaltung zu nehmen. Sie erstattet der DV einen schriftlichen Prüfungsbericht und stellt Antrag auf Decharge oder Rückweisung.

VI. Publikationsorgan, Fristen und Veranstaltungen

Art. 27 Publikationsorgan und Fristen

1. Als offizielles Publikationsorgan des Swiss Cycling Uri gilt das offizielle Organ von Swiss Cycling.
2. Die Einladung und Ausschreibung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 6 Wochen vor dem Durchführungstermin zu erfolgen. Anträge zuhanden der DV müssen dem Kantonalvorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Die Konferenzen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ausgeschrieben und eingeladen werden.

Art. 28 Vergabe von Veranstaltungen

1. Über die Durchführung von Verbandsveranstaltungen und Anlässen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Basis des vom Kantonalvorstand vorgelegten Jahresprogrammes.
2. Die DV oder die Konferenzen vergeben die Durchführung von Anlässen auf entsprechendes Gesuch hin an die Sektionen.
3. Kantonale Veranstaltungen, die an der DV oder den Konferenzen nicht vergeben werden konnten, werden durch den Kantonalvorstand nach Rücksprache mit den Fachkommissionen zugewiesen.
4. Der Kantonalverband ist berechtigt, Veranstaltungen und sportliche Anlässe auf eigene Rechnung und in eigener Regie durchzuführen.
5. Für alle Veranstaltungen des Swiss Cycling Uri sind die Reglemente von Swiss Cycling gültig.

E. Schlussbestimmungen

Art. 29 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV) kann jederzeit durch Beschluss des Kantonalvorstandes einberufen werden.
2. Der Kantonalvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Begehren von mindestens drei angeschlossenen Sektionen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich eingereicht wird.

~~3. Die aDV hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Für die Einladungsfristen gelten die Bestimmungen von Art. 27 analog.~~

Art. 30 Statutenrevision

1. Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann auf Antrag des Kantonalvorstandes oder einer Sektion durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Für die Annahme einer Statutenrevision ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Einbringung einer Statutenrevision auf dem Weg eines Dringlichkeitsantrages (gemäss Art. 19 Abs. 2) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 31 Schiedsgericht

1. Interne Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, den Sektionen oder deren Mitgliedern über die Auslegung oder Anwendung dieser Statuten und der Verbandsreglemente werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht endgültig entschieden.
2. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede der am Streit beteiligten Parteien innert 14 Tagen ein schiedsrichterliches Mitglied. Diese beiden Mitglieder wählen gemeinsam eine neutrale Person als Obmann beziehungsweise Obfrau.
3. Können sich die beiden gewählten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nicht auf das Präsidium des Schiedsgerichts einigen, so wird dieses auf Antrag einer Partei durch das Landgerichtspräsidium Uri bestimmt.
4. Ergänzend und subsidiär gelten für das Schiedsverfahren die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, Art. 353 ff. über die interne Schiedsgerichtsbarkeit).

Art. 32 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Swiss Cycling Uri kann nur über ein zweistufiges Verfahren beschlossen werden:
    - **Stufe 1 (Erheblichkeitserklärung):** Der Antrag auf Auflösung kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung eingebracht werden. Er muss in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für erheblich erklärt werden.
    - **Stufe 2 (Schlussabstimmung):** Die definitive Beschlussfassung über die Auflösung erfolgt erst an der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie erfordert erneut eine Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung.
2. Die Auflösung des Verbandes ist rechtlich ausgeschlossen, solange mindestens drei Sektionen den Fortbestand des Swiss Cycling Uri im Sinne dieser Statuten ausdrücklich wünschen und garantieren.

Art. 33 Liquidation und Vermögensverwendung

1. Im Falle der definitiven Auflösung des Swiss Cycling Uri wird die Liquidation durch den amtierenden Kantonalvorstand durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung keine besonderen Liquidatoren einsetzt.
2. Das verbleibende Gesamtvermögen, alle Wertschriften sowie das Inventar werden nach erfolgter Liquidation der Standeskanzlei Uri zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
3. Diese Aktiven sind für die Dauer von maximal 10 Jahren für einen sich eventuell neu bildenden Kantonalverband im Kanton Uri mit der gleichen oder einer direkt vergleichbaren Zweckbestimmung (Radsport) zur Verfügung zu halten.
4. Findet innerhalb dieser Frist von 10 Jahren keine entsprechende Neugründung statt, fällt das Vermögen an den Regierungsrat des Kantons Uri mit der Auflage, die gesamten Aktiven zweckgebunden zur Förderung des Sportes im Kanton Uri zu verwenden.

Art. 34 Subsidiäres Recht

In allen Fällen, die durch die vorliegenden Statuten oder die Reglemente des Verbandes nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie subsidiär die Bestimmungen über den Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Mit der Annahme dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 18. November 1979 (mit den Änderungen vom 20. September 2001) vollständig aufgehoben und durch die vorliegende Fassung ersetzt.
2. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. November 2026 in Unterschächen genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Für Swiss Cycling Uri:

Unterschächen, 14. November 2026

Der Kantonalpräsident

Der Sekretär

Die Statutenkommission

Markus Zberg, VMC Silenen

Walti Tresch, VMC Erstfeld

Roger Gander, Kantonalpräsident